

Handbuch Landwirtschaft

Kriterienkatalog Schweinemast

Gliederung

1	Grundanforderungen	3
1.1	Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit.....	3
1.2	Teilnahme am Antibiotikamonitringprogramm.....	4
1.3	Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm	4
1.4	Stallklimacheck.....	4
1.5	Tränkwassercheck	5
1.6	Tageslicht.....	5
2	Wahlpflichtkriterien und Wahlanforderungen	6
2.1	10 % mehr Platzangebot	6
2.2	Ständiger Zugang zu Raufutter	6
2.3	Jungebermast.....	8
2.4	Luftkühlungsvorrichtung	8
2.5	Zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial	8
2.6	Saufen aus der offenen Fläche	8
2.7	Unterstützung der Buchtenstrukturierung.....	8
2.8	Scheuermöglichkeit	9
2.9	Außenklimareize.....	9
2.10	20 % mehr Platzangebot	9
2.11	40 % mehr Platzangebot	10
2.12	Komfortliegefläche	10
2.13	Auslauf	11
3	Definitionen und Mitgeltende Unterlagen	11
4	Anlagen.....	12
4.1	Anlage 1 - Stallklimacheck.....	12
4.2	Anlage 2 - Tränkwassercheck.....	13

Vorwort

In der Initiative zum Tierwohl Schwein haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt.

Auch in Zukunft wollen sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern Schweinefleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage ihres Handelns machen.

Zu diesem Zweck haben die Initiatoren unter Einbeziehung von Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf der landwirtschaftlichen Produktionsebene der Tierhalter (Schweinemast, Ferkelaufzucht, Sauenhaltung) entwickelt und hierfür fundierte, messbare und belegbare Anforderungen an die Tierhaltung definiert. Tierhalter, die sich freiwillig für die Teilnahme an der Initiative zum Tierwohl Schwein entscheiden, werden diese Anforderungen umsetzen.

Die Initiative zum Tierwohl Schwein soll kontinuierlich weiterentwickelt werden. Ist sie zunächst auf die Umsetzung und Honorierung definierter Maßnahmen ausgerichtet, sollen zukünftig die Ergebnisse der gemeinsamen Anstrengungen um mehr Tierwohl in den Vordergrund rücken.

Ab Mitte 2015 soll der Tierwohlschuss für die Schweinemast deutlicher an dem Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen um mehr Tierwohl ausgerichtet werden. Nach Fertigstellung des indexierten Schlachtbefunddatenprogramms werden die unabhängig erhobenen Befunde in einer zentralen Datenbank erfasst und ausgewertet. Mit Unterstützung von Experten sollen Grundlagen für die erweiterte Befunddatenerfassung und -indexierung erarbeitet, ein Tierwohindex (TWI) definiert, ermittelt und zeitnah eingeführt, sowie darauf basierende Konsequenzen festgelegt werden.

Der Fachausschuss wird sich im Jahr 2015 mit der angestrebten Weiterentwicklung beschäftigen. Für die Schweinemast, aber auch für die Bereiche Sauenhaltung und Ferkelaufzucht wird der Fachausschuss der „Trägersellschaft der Initiative zum Tierwohl“ die hierfür erforderlichen Entscheidungen treffen.

1 Grundanforderungen

1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

Der Tierhalter muss Basiskriterien zu tierschutzgerechter Haltung, Hygiene und Tiergesundheit einhalten. Die Basiskriterien sind im **QS-Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung** in den u.a. Kapiteln festgelegt. Im Tierwohl-Audit liegt der Schwerpunkt bei der Kontrolle der Produktion im Stall. Eine umfassende Dokumentenprüfung wird nur bei Hinweisen auf vorliegende Abweichungen vorgenommen.

Wenn Auffälligkeiten bezüglich Verletzungen, Lahmheiten oder starken Verschmutzungen festgestellt werden, müssen unter Einbeziehung des bestandsbetreuenden Tierarztes Korrekturmaßnahmen (Maßnahmenplan inkl. Fristen) festgelegt werden. Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Tierschutzgerechte Haltung, Hygiene und Tiergesundheit:

- Überwachung und Pflege der Tiere (3.6.1)
- Allgemeine Haltungsanforderungen (3.6.5)
- Anforderungen an Stallböden (3.6.6)
- Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung (3.6.7)
- Beleuchtung (3.6.8)
- Platzangebot (3.6.9)
- Alarmanlage (3.6.10)
- Stalleinrichtung und Anlagen (3.6.13)
- Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser (3.2.5)
- Hygiene der Tränk- und Fütterungsanlagen (3.2.6)
- Gebäude und Anlagen (3.5.1)
- Betriebshygiene (3.5.2)
- Spezielle biosichernde Maßnahmen (3.5.3)
- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (3.5.4)
- Spezielle Hygieneanforderungen (3.5.5)

 ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.2 Teilnahme am Antibiotikamonitoringprogramm

Der Tierhalter muss am Antibiotikamonitoring teilnehmen. Die Anforderungen sind im **QS-Leitfaden Antibiotikamonitoring Schwein** festgelegt.

 Infobrief Antibiotikamonitoring

1.3 Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm

Der Tierhalter muss am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm teilnehmen, sobald es fertiggestellt ist.

Bis zu diesem Zeitpunkt muss er für die im Rahmen der Initiative Tierwohl geschlachteten Mastschweine eine Rückmeldung der unabhängig erhobenen Befunddaten erhalten.

Die Befunderhebung umfasst mindestens Veränderungen an den im QS-Leitfaden Schlachtung und Zerlegung festgelegten Organen (z.B. Lunge, Herzbeutel, Brustfell und Leber).

Der Tierhalter muss die Befunddaten auf dem Betrieb dokumentieren.

Nach Fertigstellung des indexierten Schlachtbefunddatenprogramms werden die unabhängig erhobenen Befunde in einer zentralen Datenbank erfasst und ausgewertet. Der Landwirt erhält für die im Rahmen der Initiative Tierwohl geschlachteten Mastschweine eine qualifizierte Rückmeldung seiner Befunddaten sowie einen Vergleich mit den Befunddaten aller Betriebe im QS-System in Form eines Index.

Der Tierhalter muss dann sowohl die Befunddaten als auch den Index auf dem Betrieb dokumentieren. Nach Vorliegen einer ausreichenden Datengrundlage werden Kennziffern festgelegt. Bei Überschreiten von Kennziffern sind Korrekturmaßnahmen festzulegen (Maßnahmenplan inkl. Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Mit Fortschreiten des entsprechenden Projektes wird dieser Punkt ggf. weiter detailliert.

 Aufzeichnungen über Organbefunddaten

1.4 Stallklimacheck

Vor dem Erstaudit und danach einmal je Kalenderjahr ist ein standardisierter Stallklimacheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Der Stallklimacheck muss durch externe, bei der Initiative Tierwohl registrierte Fachexperten durchgeführt werden. Sie müssen bereits aufgrund ihrer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit mit den Grundlagen der Stallklimagestaltung in Schweinehaltungsanlagen vertraut sein und an einer Schulung zur Durchführung des Stallklimachecks für die Initiative Tierwohl teilnehmen.

Entsprechende Personen von z.B. Beratungsorganisationen oder Firmen für Stallklimatechnik führen den Stallklimacheck anhand einer Checkliste mit entsprechenden Ausführungshinweisen durch, nachdem sie sich bei der Trägergesellschaft registriert haben.

Die für den Stallklimacheck auf diese Weise zugelassenen Personen werden mit ihren Kontaktdaten im Internet veröffentlicht, so dass jeder Landwirt einen Experten in seiner Nähe finden kann.

Ablauf und Umfang des Stallklimachecks ⇒ Anlage 1.

Werden während dieser Kontrolle Mängel festgestellt, muss der Fachexperte die Mängel konkret auflisten. Der Tierhalter muss gemeinsam mit dem Fachexperten Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan inkl. Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

 Bescheinigung zum Stallklimacheck, ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.5 Tränkwassercheck

Vor dem Erstaudit und danach regelmäßig einmal je Kalenderjahr ist ein standardisierter Tränkwassercheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Die Probe muss durch einen externen Probennehmer gezogen werden (z.B. Auditor, Beratungsorganisation, Tierarzt usw.). Entsprechende Personen führen die Probenahme anhand der von der Trägergesellschaft zur Verfügung gestellten Ausführungshinweise durch, nachdem sie sich bei der Trägergesellschaft registriert haben.

Die für die Probenahme auf diese Weise zugelassenen Personen werden mit ihren Kontaktdaten im Internet veröffentlicht, so dass jeder Landwirt einen Experten in seiner Nähe finden kann.

Ablauf und Umfang des Tränkwasserchecks ⇒ Anlage 2.

Bei Überschreitung der Orientierungswerte muss der Tierhalter Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan incl. Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

 Bescheinigung zum Tränkwassercheck, ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.6 Tageslicht

Jedes Abteil muss Tageslichteinfall haben. Lichtdurchlässige Flächen mit indirektem Tageslichteinfall (z.B. Innenfenster vom Abteil zum Versorgungsgang oder nachfolgendem Abteil) dürfen mit maximal 1 Kaskade berücksichtigt werden, sofern eine entsprechende lichtdurchlässige Außenfläche mit Tageslichteinfall vorhanden ist.

Die lichtdurchlässige Außenfläche muss im Durchschnitt des Betriebes (VVVO-Nr.) mindestens 1,5 % der Abteilgrundflächen betragen. Für das einzelne Abteil ist eine Unterschreitung der lichtdurchlässigen Fläche von maximal 20% zulässig. Es muss ein Nachweis (Dokumentation von Fensterfläche, Bezugsfläche und Prozentangabe) vorliegen.

 Nachweis Tageslichteinfall je Abteil und im Durchschnitt des Betriebes

2 Wahlpflichtkriterien und Wahanforderungen

2.1 10 % mehr Platzangebot

Allen Tieren muss in jeder Bucht jederzeit eine uneingeschränkt nutzbare Fläche mindestens entsprechend der Tabelle zur Verfügung stehen.

Gewichtsabschnitt	Platzangebot
20-30 kg	0,385 m ² /Tier
30-50 kg	0,550 m ² /Tier
50-110 kg	0,825 m ² /Tier
> 110 kg	1,100 m ² /Tier

Hinweis: Die Staffelung nach Gewichtsabschnitt entspricht §28 bzw. §29 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung.

 Betriebsplan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl je Bucht

2.2 Ständiger Zugang zu Raufutter

Die Tiere müssen ständig Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Raufutter haben. Das Raufutter muss zusätzlich zum Futter angeboten werden. Das Raufutter kann auf dem Boden, bodennah, in einer Raufe oder in anderer geeigneter Form (auch über dem Trog) vorgelegt werden. Es gelten untenstehende Vorgaben für den Zugang zum Raufutter (Tierzahl je Futterstelle).

Wenn außer dem Raufutter auch zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial als Kriterium gewählt wird (vgl. 2.5), muss es sich um zwei verschiedene Materialien handeln (z.B. Stroh und Heu; verschiedene Strohsorten gelten als ein Material). Zudem müssen das Raufutter und das organische Beschäftigungsmaterial getrennt (z.B. nicht über gemeinsame Raufe für Heu und Stroh) angeboten werden.

Mastschweine bis 60 kg

Breite bzw. Durchmesser, cm	Maximale Tierzahl je Objekt (Raufe, Trog, usw.)				
	a) Raufen, Tröge, wandständig, geschlossene Seitenwände	b) Raufen, Tröge, wandständig, offene Seiten- wände	c) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, geschlossene Seitenwände	d) Raufen, Tröge, freistehend o- der hängend, offene Seiten- wände	e) Rundbehälter, freistehend, hängend oder Bodenfütterung
Bis 20	20	40	40	80	80
> 20 - 30	25	50	50	80	80
> 30 - 40	30	60	60	80	80
> 40 - 50	35	70	70	100	110
> 50 - 60	40	80	80	100	110
> 60 - 70	45	85	90	110	120
> 70 - 80	50	90	100	110	120
> 80 - 90	55	100	110	120	130
> 90 - 100	60	105	120	120	130

Mastschweine ab 60 kg

Breite bzw. Durchmesser, cm	Maximale Tierzahl je Objekt (Raufe, Trog, usw.)				
	a) Raufen, Tröge, wandständig, geschlossene Seitenwände	b) Raufen, Tröge, wandständig, offene Seiten- wände	c) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, geschlossene Seitenwände	d) Raufen, Tröge, freistehend o- der hängend, offene Seiten- wände	e) Rundbehälter, freistehend, hängend oder Bodenfütterung
Bis 20	20	40	40	70	70
> 20 - 30	20	40	40	70	70
> 30 - 40	25	50	50	70	70
> 40 - 50	30	60	60	90	90
> 50 - 60	35	70	70	90	90
> 60 - 70	40	75	80	100	100
> 70 - 80	45	80	90	100	100
> 80 - 90	50	85	100	110	110
> 90 - 100	55	90	110	110	110

Hinweis: Die Ergänzung der normalen Futterration über Zusatz z.B. von Maissilage in der Flüssigfütterung oder Erhöhung des Rohfasergehaltes erfüllt die Anforderung nicht.

2.3 Jungebermast

Der Tierhalter darf keine chirurgisch kastrierten Schweine halten. Der Anteil von Jungebern im Bestand muss in jedem Durchgang mindestens 40 % betragen.

Empfehlungen zur Jungebermast: siehe Kompass Jungebermast.

http://www.q-s.de/mc_kompass_jungebermast.html

2.4 Luftkühlungsvorrichtung

Alle Stallbereiche müssen eine stationäre automatische Vorrichtung zur aktiven Kühlung der Luft haben.

Automatische Luftkühlungsvorrichtungen können u. a. Erdwärme- oder Schotterwärmetauscher, Unterflur-, Zuluftkühlung, Zuluftkanal mit eingebauter Wasserverrieselung und Hochdruck-Verneblung oder vergleichbare Anlagen sein.

2.5 Zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial

Zusätzlich zum gesetzlich geforderten Beschäftigungsmaterial muss allen Tieren jederzeit weiteres, organisches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt werden. Das Beschäftigungsmaterial muss gesundheitlich unbedenklich und veränderbar sein. Sofern es sich um einzelne Objekte handelt (z.B. Holz, Hanfseil, Jutesack, usw.) muss es mindestens im Verhältnis 1:20 Tiere zur Verfügung stehen. Zwischen zwei dieser Objekte ist ein Abstand von mindestens einer Schweinebreite vorzusehen. Wird organisches Beschäftigungsmaterial in Form von Raufutter angeboten, dann gelten die in 2.2 aufgeführten Vorgaben für die Tierzahl je Darreichungsform (= Futterstelle).

Wenn neben dem zusätzlichen organischen Beschäftigungsmaterial auch Raufutter als Kriterium gewählt wird (vgl. 2.2), muss zur Erfüllung dieser Anforderung ein anderes organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Es muss sich um zwei verschiedene Materialien handeln (z.B. Stroh und Heu; verschiedene Strohsorten gelten als ein Material). Zudem müssen das Raufutter und das organische Beschäftigungsmaterial getrennt (z.B. nicht über gemeinsame Raufe für Heu und Stroh) angeboten werden.

2.6 Saufen aus der offenen Fläche

Den Tieren muss Saufen aus offener Wasserfläche möglich sein (z.B. Schalen- oder Beckentränken). Die offenen Tränkeplätze müssen mindestens im Verhältnis 1:36 Tiere vorhanden sein.

2.7 Unterstützung der Buchtenstrukturierung

Durch zusätzliche Wände in der Bucht müssen in allen Buchten Schutzbereiche bzw. Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere geschaffen werden. Die Bereiche müssen mit geschlossenen Trennwänden (keine Gitter) abgetrennt werden, die auch freistehend in der Bucht angebracht sein können. Innerhalb einer Bucht müssen für jeweils bis zu 20 Tiere Trennwände von mindestens 1 m Länge vorhanden sein. Die zusätzlichen Wände müssen beidseitig zugänglich und jeweils mindestens 1,0 m lang sein.

In Buchten mit weniger als 20 Tieren ist das Kriterium nur in Verbindung mit mindestens 20 % zusätzlichem Platz wählbar (vgl. 2.10 oder 2.11).

2.8 Scheuermöglichkeit

Den Tieren müssen stabile Scheuermöglichkeiten mit rauer Oberfläche angeboten werden, z.B. in Form von Scheuerbalken. Scheuermöglichkeiten müssen mindestens im Verhältnis 1:50 Tiere vorhanden und frei zugänglich sein.

Die Scheuermöglichkeiten müssen aus gesundheitlich unbedenklichem Material gefertigt sein. Von ihnen darf keine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgehen. Die Scheuermöglichkeiten müssen so in der Bucht angebracht werden, dass die Tiere auch ihren Rücken daran scheuern können (Neigungswinkel 40-60°).

2.9 Außenklimareize

Alle Schweine müssen so gehalten werden, dass sie jederzeit einen Außenklimareiz haben. Natürliche Klimareize können u.a. durch ganzjährige Auslauf-, Freiland- oder Hüttenhaltung sowie durch Offenfrontställe oder vergleichbare Systeme erreicht werden.

Hinweis: Das Öffnen der Stalltür erfüllt diese Anforderung nicht.

2.10 20 % mehr Platzangebot

Allen Tieren muss in jeder Bucht jederzeit eine uneingeschränkt nutzbare Fläche mindestens entsprechend der Tabelle zur Verfügung stehen.

Gewichtsabschnitt	Platzangebot
20-30 kg	0,420 m ² /Tier
30-50 kg	0,600 m ² /Tier
50-110 kg	0,900 m ² /Tier
> 110 kg	1,200 m ² /Tier

Hinweis: Die Staffelung nach Gewichtsabschnitt entspricht §28 bzw. §29 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung.

 Betriebsplan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl je Bucht

2.11 40 % mehr Platzangebot

Allen Tieren muss in jeder Bucht jederzeit eine uneingeschränkt nutzbare Fläche mindestens entsprechend der Tabelle zur Verfügung stehen.

Gewichtsabschnitt	Platzangebot
20-30 kg	0,490 m ² /Tier
30-50 kg	0,700 m ² /Tier
50-110 kg	1,050 m ² /Tier
> 110 kg	1,400 m ² /Tier

Hinweis: Die Staffelung nach Gewichtsabschnitt entspricht §28 bzw. §29 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung.



Betriebsplan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl je Bucht

2.12 Komfortliegefläche

Allen Tieren muss eine Komfortliegefläche mit weicher Unterlage angeboten werden (ausgelegt z.B. mit Gummimatten). Die Fläche darf bis zu 10 % perforiert sein. Die Mindestgröße der Komfortliegeflächen muss den in der Tabelle dargestellten Werten entsprechen. Alternativ kann der Stall ausreichend eingestreut werden.

Gewichtsabschnitt	Komfortliegefläche
20-30 kg	0,263 m ² /Tier
30-50 kg	0,375 m ² /Tier
50-110 kg	0,563 m ² /Tier
> 110 kg	0,750 m ² /Tier

Hinweis: Die Staffelung nach Gewichtsabschnitt entspricht §28 bzw. §29 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung.



Betriebsplan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl je Bucht

2.13 Auslauf

Alle Tiere müssen die Möglichkeit haben, jederzeit befestigte Flächen im Außenbereich des Stalles aufzusuchen. Der Auslauf muss mit einem Sonnenschutz – groß genug für alle Tiere gleichzeitig – versehen sein. Die Mindestgröße der Außenfläche muss den in der Tabelle dargestellten Werten entsprechen.

Gewichtsabschnitt	Auslauffläche
20-30 kg	0,233 m ² /Tier
30-50 kg	0,333 m ² /Tier
50-110 kg	0,500 m ² /Tier
> 110 kg	0,667 m ² /Tier

Hinweis: Die Staffelung nach Gewichtsabschnitt entspricht §28 bzw. §29 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung.



Betriebsplan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl je Bucht

3 Definitionen und Mitgeltende Unterlagen

Definition:

Betrachtet wird immer der Standort:

Seuchenrechtliche Einheit je VVVO-Nummer in Kombination mit Produktionsart, unabhängig von der Anzahl der Ställe

Mitgeltende Unterlagen:

QS-Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung

QS-Leitfaden Antibiotikamonitoring Schwein

Programmhandbuch Initiative zum Tierwohl

4 Anlagen

4.1 Anlage 1 - Stallklimacheck

Umfang und Ablauf des Stallklimachecks

Der Stallklimacheck umfasst

1. Funktionsprüfung der Technik

- a. Stellantriebe und Ventilatoren: Klappenstellung, Drehrichtung
- b. Luftführung: Querschnitte und Sauberkeit
- c. Anbringung und Abgleich der Temperaturfühler: Position, $\Delta\theta$ max. ± 2 °K
- d. Luftkühlungsvorrichtung (sofern 2.4 gewählt wurde)
- e. Lüftungscomputer
 1. Solltemperatur (evtl. Kurve)
 2. Minimale und maximale Luftrate
 3. Regelbereich
 4. Alarmwerte

2. Testalarm

- a. Funktionsfähigkeit der Notsysteme: Akkustatus, Stellantriebe u.ä.
- b. Weiterleitung des Alarms auf Horn, Leuchte, Telefon, Handy u.ä.

3. Sensorische Prüfung des Stallklimas

Bei Bedarf (z.B. bei sensorischer Feststellung von Abweichungen bei Schadgaskonzentration oder Temperatur):

- Überprüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage
- Durchführung weiterer Tests (Nebelprobe, Schadgasmessungen etc.)

4. Bei Feststellung von Mängeln Erstellung einer Mängelliste

4.2 Anlage 2 - Tränkwassercheck

Umfang und Ablauf des Tränkwasserchecks

Der Tränkwassercheck umfasst eine physikalisch-chemische und eine mikrobiologische Untersuchung. Es müssen mindestens die in den nachfolgenden beiden Tabellen aufgeführten Parameter untersucht werden. Die Orientierungswerte dürfen nicht über- bzw. unterschritten werden.

a) Physikalisch-chemische Untersuchung

Bei Nutzung eines eigenen Brunnens muss mindestens eine Probe je Wasserquelle (jeweiliger Brunnen) physikalisch/chemisch untersucht werden.

Bei der Nutzung von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist keine physikalisch/chemische Analyse notwendig.

Tabelle 1: Beurteilungswerte für Tränkwasser (physikalisch-chemische Parameter)

Parameter	Einheit	Geeignet für Tränkwasser
pH-Wert		5-9
Elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	< 3000
Eisen (Fe)	(mg/l)	< 3
Nitrat (NO ₃ ⁻)	(mg/l)	< 200
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	(mg/l)	< 500

Quelle: In Anlehnung an BMEL Orientierungsrahmen zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser, Stand 30.10.2013; Auswahl

b) Mikrobiologische Untersuchung

Der Stichprobenumfang muss bei bis zu 1.500 Mastplätzen eine Probe und darüber hinaus je weitere angefangene 5.000 Plätze jeweils eine zusätzliche Probe umfassen. Die Wasserproben müssen jeweils an der letzten Tränke eines Sticks genommen werden. Bei einer Ringleitung kann die Probe an jeder Stelle der Ringleitung genommen werden.

Tabelle 2: Beurteilungswerte für Tränkwasser (mikrobiologische Parameter)

Parameter	Einheit	Geeignet für Tränkwasser
Koloniezahl bei 20°C	in 1 ml	≤ 10.000
Koloniezahl bei 36°C	in 1 ml	≤ 1.000
Escherichia coli	in 10 ml	≤ 10

Quelle: In Anlehnung an BMEL Orientierungsrahmen zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser, Stand 30.10.2013; Auswahl